

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 25.10.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sülstorf (Entscheidung)	07.11.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Sülstorf hat mit Beschluss vom 11.07.2024 (BV/13/24/224) die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 11.10.2024 (s. Anlage) die Hauptsatzung zwar bestätigt, aber eine zeitnahe Überarbeitung angeregt.

Die im o.g. Schreiben angeregten Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Lediglich der 1. Hinweis bleibt aufgrund strittiger Rechtsauffassungen in der Novellierung der Kommunalverfassung M-V noch unberücksichtigt.

Die Änderungen/Ergänzungen sind im Entwurf rot markiert.

Beschlussantrag

Die Gemeinde Sülstorf erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage Stand: 25.10.2024)

oder

Die Gemeinde Sülstorf erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage Stand: 25.10.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

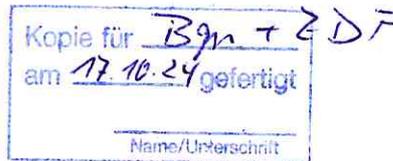
.....

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Stellungnahme LK LUP vom 11.10.2024 (öffentlich)
2	Entwurf Hauptsatzung Stand 25.10.2024 (öffentlich)

--	--



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Sülstorf
Der Bürgermeister
durch das Amt Ludwigslust-Land
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land

Posteingang

16. Okt. 2024

Verm.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit

Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Ansprechpartner

Frau Buller

Telefon 03871 722-3040 | Fax 03871 722-77-3077

E-Mail annkristin.buller@kreis-lup.de

Aktenzeichen
HS Sülstorf - 30.A.B.

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
205

Datum
11.10.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Kenntnisnahme der am 11.07.2024 von der Gemeindevertretung beschlossenen und gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtigen o. g. Satzung.

Rechtsverletzungen werden nicht geltend gemacht.

Dennoch ergehen zur o. g. Satzung folgende Hinweise:

1. Aufgrund der Novellierung der KV M-V ist gem. § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V nunmehr eine räumliche Abgrenzung der Ortsteile auf Basis des Liegenschaftskatasters in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Dies kann sowohl anhand einer textlichen Beschreibung als auch anhand einer grafischen Darstellung bestimmt werden. Gemäß des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zur neuen Kommunalverfassung kann dies z. B. mittels einer textlichen Beschreibung der Ortsteilgrenzen unter Verwendung der bereits im Liegenschaftskataster existierenden Einheiten „Flurstück, Flur und Gemarkung“ erfolgen. In § 1 Abs. 6 der o. g. Hauptsatzung heißt es: „Die Gemeinde Sülstorf besteht aus den Ortsteilen Boldela, Sülstorf und Sülte.“. Damit sind die Ortsteile nur benannt und nicht räumlich abgegrenzt.

Das Innenministerium kündigte zu dieser Thematik noch ein Rundschreiben mit entsprechender Hilfestellung an. Sobald dieses vorliegt, werden Herr Scheer oder ich es an Sie weiterleiten, damit Ihrerseits eine Änderung der Hauptsatzung veranlasst werden kann.

2. In § 2 S. 1 der Hauptsatzung ist folgender Personenkreis geregelt: „Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in

der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, (...)" . Damit soll der Personenkreis i. S. d. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 1 KV M-V genannt werden. Da der § 14 Abs. 3 S. 2 KV M-V dabei nicht beachtet wurde, ist die o. g. Eingrenzung aber nicht vollständig. Die in der Hauptsatzung vorgenommene Einschränkung auf einen Teil des gesetzlichen Personenkreises ist unzulässig. Wenn der Personenkreis weiterhin benannt werden soll, muss der § 2 S. 1 der Hauptsatzung um den Regelungsgehalt des § 14 Abs. 3 S. 2 KV M-V erweitert werden.

3. Im § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung heißt es wie folgt: „Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.“. Dies widerspricht dem § 14 Abs. 1 KV M-V. Dieser sieht vor, dass solche „Eingaben“ schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen können. Die Regelung der Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.
4. Der § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung regelt, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich von der Gemeindevertretersitzung ausgeschlossen ist, wenn die Vergabe von Aufträgen beraten wird. Dies ist m. E. zu streichen. Zur Vergabe-Thematik gab es im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung ebenfalls Änderungen. Weitere Informationen dazu sind auch in der Rundmail von Herrn Scheer an die Städte und Ämter vom 02.07.2024 „KV-Novelle – Einführungserlass und Rundschreiben zu Übertragbarkeit der Entscheidungszuständigkeit bei Vergabeangelegenheiten“. Da die Vertretungen die Entscheidungen über die Erteilung von Aufträgen demnach i. d. R. nicht mehr treffen werden, ist Nr. 4 in § 5 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung nicht mehr notwendig. Die reine Entscheidung zur Art und Einleitung eines Vergabeverfahrens wird zumeist in öffentlicher Sitzung zu treffen sein, da berechnigte Interessen Einzelner für gewöhnlich nicht berührt sein dürften.
5. Nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 Euro. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) wurde ersetzt durch die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des EU-Schwellenwerts (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 02.02.2017. Dementsprechend ist der Verweis in § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung nicht rechtskonform, da dieser auf eine außer Kraft gesetzte Verordnung verweist. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.
6. Gem. § 36 Abs. 2 S. 2 KV M-V kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. In § 7 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung hat der Hauptausschuss unter anderem die Aufgabe, den Bürgermeister zu Entscheidungen des Finanz- und Haushaltswesens, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie zu Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro zu beraten. Dies lässt erkennen, dass Sie von der Möglichkeit gem. § 36 Abs. 2 S. 2 KV M-V Gebrauch machen wollen. Dass die Gemeinde Sülstorf keinen Finanzausschuss bildet und dessen Aufgaben stattdessen vom Hauptausschuss wahrgenommen werden, sollte aber durch eine eindeutige Regelung in der Hauptsatzung bestimmt werden.
7. Im § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung heißt es wie folgt: „Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.“. Auch die Bestimmung der stellvertretenden Mitglieder der beratenden Ausschüsse regelt sich aufgrund der Neuregelung in der Kommunalverfassung (§ 36 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 2 KV M-V) nunmehr durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Demnach werden auch die stellvertretenden

Mitglieder der beratenden Ausschüsse nicht mehr „gewählt“, sondern „bestimmt“. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

8. Im § 8 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung heißt es: „Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 21.12.2015 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 11.12.2023, (...)“. Die Paragrafen, auf die in diesem Absatz verwiesen wird, sind nicht korrekt. Der richtige Verweis muss lauten: „Entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes (...)“. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.
9. Nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nur durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem „Gemeindeblatt“, öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB ist der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen. Dies sollte als letzten Satz des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung unter Angabe der entsprechenden Internetseite ergänzt werden. Ich verweise hierzu auch auf die Formulierung in der Arbeitshilfe (§ 11 Abs. 2 S. 4 des Musters einer Hauptsatzung für hauptamtlich verwaltete Gemeinden).

Sofern die monierten Einschränkungen bzw. Abweichungen von den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen in der unzulässigen Weise bis zur erneuten Änderung der Hauptsatzung nicht angewandt werden, wäre eine Inkraftsetzung der Hauptsatzung (noch) vertretbar. Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung in allen aufgezeigten Punkten zeitnah durch die Amtsverwaltung überprüft und überarbeitet wird und der Entwurf zur Abstimmung an die Rechtsaufsichtsbehörde übersandt wird. Erst nach der erfolgten Abstimmung ist der Gemeindevertretung der Entwurf der Änderungssatzung oder der Neufassung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Buller
SB Kommunalaufsicht

ENTWURF

Stand 25.10.2024)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Hauptsatzung der Gemeinde Sülstorf vom

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Sülstorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Sülstorf führt das folgende Wappen:
„In Rot ein goldener Lindenzweig mit drei Blättern, im linken Obereck ein silbernes Malteserkreuz.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die roten Streifen nehmen je ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
* GEMEINDE SÜLSTORF * LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM .
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Gemeinde Sülstorf besteht aus den Ortsteilen Boldela, Sülstorf und Sülte.
- (7) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 2 Einwohnerfragestunde

Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben **oder ihren Sitz in der Gemeinde haben**, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3 Eingaben

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich **oder zur Niederschrift** mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheidet die Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen. **Die Stellungnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird den Einwohnern schriftlich übermittelt.**
- (4) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt dieses bekannt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs.1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe **öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (UVgO)** bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 Euro.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Hauptausschuss gebildet. **Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.**
Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister und 2 weitere Gemeindevertreter.

Aufgaben: Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen
Aufgaben, die dem Finanzausschuss gemäß § 36 Abs.2 KV M-V obliegen.
- (2) Als ständige beratende Ausschüsse werden gebildet:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung : 3 Gemeindevertreter

Aufgaben : Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.

2. Ausschuss für Kultur und Soziales

Zusammensetzung : 5 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgaben : Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen

- (3) Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu **bestimmen**.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Soziales sind öffentlich. Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
- (3) **Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in denen sie Mitglied sind und in der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.**
Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.
- (4) Entsprechend § 32 Abs. 1 **Nr. 4** in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern, **in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015**, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an:

den Gemeindeführer in Höhe von 250 Euro,
an dessen Stellvertreter in Höhe von 125 Euro
an die Ortswehrführer in Höhe von 200 Euro,
an deren Stellvertreter in Höhe von 100 Euro,
an die Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 125 Euro
und die Geräterwarte in Höhe von 100 Euro gezahlt.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (7) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. **Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der Amtsverwaltung anerkannte Verdienstaussfall pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden.**
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sülstorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter der Adresse www.amt-ludwigslust-land.de, über den Button „Ortsrecht“ bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Sülstorf kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen liegen am Verwaltungssitz zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem die Satzung im Internet unter o.g. Internetadresse verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem "Gemeindeblatt".
Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über das Bau- und Planungsportal M-V sowie auf der Internetseite www.amt-ludwigslust-land.de über den Button „Verwaltung“.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1-2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sülstorf:
1. Sülstorf beim Wohngrundstück Bahnhofstraße 61,
 2. Sülte beim Feuerwehrgerätehaus Hasenhäger Straße 26A und
 3. Boldela vor dem Wohngrundstück Dorfstraße 15.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1-2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 10

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.
Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 100 € bis 1.000 €.
Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 100 €.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung zugänglich zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.08.2024 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister